

Hinweisblatt zum Datenschutz beim Vollzug des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)

Soweit es für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung einer Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c und e sowie Art. 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)). Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO) mitzuteilen:

Verantwortlicher

Verantwortlich im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DSGVO für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Leistungen nach dem AFBG ist:

Landratsamt Regen

Poschetsrieder Str. 16

94209 Regen

E-Mail: poststelle@lra.landkreis-regen.de

Tel.: 09921/601-0

Behördliche Datenschutzbeauftragte

Die Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten lauten wie folgt:

Landratsamt Regen

Poschetsrieder Str. 16

94209 Regen

E-Mail: datenschutz@lra.landkreis-regen.de

Tel.: 09921/601-372

Landesdatenschutzbeauftragter

Die Kontaktdaten des Landesdatenschutzbeauftragten lauten wie folgt:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)

Wagmüllerstr. 18, 80538 München

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Tel.: 089/212672-0

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Förderungsantrag nach dem AFBG entscheiden zu können (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. §§ 19, 27a AFBG i. V. m. § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I)).

Empfänger der personenbezogenen Daten

- Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zum Einkommen und Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers sowie zum Einkommen des Ehegatten/der Ehegattin oder des Lebenspartners/der Lebenspartnerin können bei den entsprechenden Sozialleistungsträgern, Finanzämtern und bei den jeweiligen Arbeitgebern sowie durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c der Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt und überprüft werden.
- Für die Inanspruchnahme von Förderung nach dem AFBG in Form eines verzinslichen Bankdarlehens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) werden die für die Darlehensgewährung und -verwaltung erforderlichen Daten zwischen den zuständigen AFBG-Vollzugsbehörden und der KfW ausgetauscht.
- Das Amt für Ausbildungsförderung kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b DSGVO i. V. m. §§ 67 ff SGB X, § 21 AFBG, Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie spezialgesetzlichen Regelungen) personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben, beispielsweise bei
 - allen anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Rentenversicherungen, Krankenkassen, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Wohngeldstellen, Unterhaltsvorschussstellen, Jugendämtern, Ämtern für Ausbildungsförderung/Studentenwerke) nach §§ 3, 67 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht;
 - Finanzämtern zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbstständig tätigen Betroffenen – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb bzw. Nr. 2 AO;
 - anderen Stellen (z. B. Arbeitgebern und sonstigen Dienststellen, Schulen/Ausbildungsstätten), z. B. hinsichtlich zwischen diesen und den betroffenen Personen bestehenden oder ehemaligen Rechtsverhältnissen und bei anderen Personen (z. B. unterhaltspflichtigen Eltern oder früheren/getrenntlebenden Ehepartnern) im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen;
 - Zulassungsstellen hinsichtlich des Vermögens des Antragstellers/der Antragstellerin.
- alle (sonstigen) Leistungserbringer zur Bestätigung der Leistungsberechtigung und Mitteilung der entsprechenden Leistung bzw. Leistungsdauer/-höhe im Einzelfall;

- Ihre Daten, insbesondere Ihre Adressdaten bzw. Kontoinformationen, werden zur kassenmäßigen Abwicklung der Leistungen (z. B. Auszahlung der Gelder) an die zuständige Kreiskasse Regen und von dieser an Kreditinstitute (z. B. kontoführende Bank der/des Auszubildenden) weitergegeben (Landesdatenschutzgesetz).
- Im Falle einer nicht beglichenen Forderung gegen Sie werden Ihre personenbezogenen Daten an die zuständigen Vollstreckungsbehörden (z. B. Kreiskasse Regen, dem Wohnsitzfinanzamt) nach den jeweiligen Landesvollstreckungsgesetzen weitergegeben. Dies ist möglich, wenn Sie zum Beispiel eine Überzahlung erhalten haben, die vom Amt für Ausbildungsförderung zurückgefordert, von Ihnen aber nicht bezahlt wird.
- Zur Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht durch die entsprechenden Landesbehörden können Ihre Daten an diese Behörden weitergegeben werden (Landesdatenschutzgesetz). Dies gilt ebenso im Falle von Prüfungen durch den jeweiligen Landes- oder den Bundesrechnungshof (Landeshaushaltsordnungen, Bundeshaushaltsordnung).
- Die Daten zum Bezug des Kranken- und Pflegeversicherungszuschlags werden im Rahmen des Meldeverfahrens nach § 10 Abs. 4b EStG an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen der deutschen Rentenversicherung (ZfA) weitergegeben.
- Für den Fall, dass sich die Zuständigkeit eines anderen Amtes für Ausbildungsförderung ergeben sollte, werden die bekannten Umstände und eventuell vorhandene Unterlagen an das entsprechende Amt für Ausbildungsförderung übersandt (§ 19a AFBG).
- Regierung von Niederbayern im Falle eines Widerspruchsverfahrens;
- Verwaltungsgerichte im Falle von Klageverfahren;
- Statistisches Bundesamt (§ 27 AFBG);
- Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren unter der Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X;
- Kommunen zur Überprüfung der melderechtlichen Daten, etc.;
- Darüber hinaus können unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch aus weiteren Quellen bezogen werden, z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter, usw.

Dauer der Speicherung der Daten

Endet das Verwaltungsverfahren mit der Einstellung der Leistungen, werden die personenbezogenen Daten für die Dauer des Leistungsbezugs und nach Einstellung der Leistungen für 10 Jahre gespeichert. Nach diesem Zeitpunkt werden die Daten gelöscht.

Ist das Verwaltungsverfahren mit der Einstellung der Leistungen nicht abgeschlossen, erfolgt die Löschung der Daten 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Rechte des Betroffenen

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zudem besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann der Anspruch auf AFBG nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über den Antrag nicht abschließend entschieden werden und infolgedessen auch keine Förderung nach dem AFBG erfolgen kann.